

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0018455

Entscheidungsdatum

26.09.1995

Geschäftszahl

1Ob562/79; 6Ob705/83; 5Ob508/95

Norm

ABGB §918 Ib3

ABGB §918 IVa

ABGB §1053

ABGB §1284 C

Rechtssatz

Bei einem Leibrentenvertrag über eine Liegenschaft, der von der einen Seite durch Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erwerbers erfüllt ist, kommt eine Auflösung ex nunc nicht in Betracht. Es kann lediglich Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehrt werden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1979-04-18 1 Ob 562/79

TE OGH 1983-10-13 6 Ob 705/83

Vgl auch; Beisatz: Jedenfalls kein Rücktrittsrecht nach § 918 ABGB nach der bürgerlichen Durchführung des Vertrages. (T1)

TE OGH 1995-09-26 5 Ob 508/95

vgl auch; Beisatz: Im Falle des Verzuges des Leibrentenschuldners besteht vor Verbücherung des Eigentumsrechtes des Erwerbers ein Rücktrittsrecht gemäß § 918 ABGB (Festhalten an SZ 45/112). (T2)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018455